

# Rechtsfragen im Heim

---

WISSENSFORUM BLAUES KREUZ KANTON BERN

28. MÄRZ 2019 IN DER NMS BERN, NÄGELIGASSE 5

## Referenten

---



Dr. iur. Rechtsanwalt Gian Sandro Genna  
([jusonline.ch](http://jusonline.ch))  
Laupenstrasse 1, 3001 Bern  
Mail: [genna@jusonline.ch](mailto:genna@jusonline.ch)

Fürsprecher Anton Genna  
untere Wart 44, 3600 Thun  
Mail: [anton@genna.ch](mailto:anton@genna.ch)



# Inhaltsübersicht

---

**Eintritt ins Heim, Pflege- und Betreuungsvertrag / Vorsorgeauftrag**

Anton Genna

**Rechte der Heimbewohnenden**

Gian Sandro Genna

**Medizinische Behandlung im Heim / Patientenverfügung /  
Suizidbegleitung ?**

Anton Genna

**Finanzierung**

Gian Sandro Genna

**Neue Entwicklungen**

Anton Genna  
Gian Sandro Genna

**Fragen / Diskussion**

# Eintritt ins Heim: Vorbereitung

- Website
- Leitbild; «Heimkultur», z.B. auch religiöse Ausrichtung
- Betreuungskonzept (obligatorisch / verbindlich)
- Tarife (Finanzierung?)
- Spezielle Konzepte z.B. Schutz vor Gewalt, sexueller Ausbeutung etc.
- Gespräch mit Heimleitung
- Evtl. Besuch und Besichtigung; Atmosphäre ?
- Referenzen



Stiftung für integriertes Leben und Arbeiten **silea**

**LEITBILD**

Gestützt auf das Behindertenkonzept des Kantons Bern bietet die SILEA Menschen mit Unterstützungsbedarf aktive Teilhabe und Begleitung in ihrer Lebensgestaltung. Erwachsene Menschen mit kognitiver, psychischer oder mehrfacher Beeinträchtigung finden in der SILEA vielfältige Angebote.

**TEILHABE**

An verschiedenen Standorten im Sozialraum Thun bieten wir eine breite Palette an Wahlmöglichkeiten in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit. Individualität und Gemeinschaft können gleichermaßen gelebt werden.

**SOZIALRAUM THUN**

**ETHIK**

Wir stärken Menschen darin, ihre Rechte und Pflichten möglichst selbstbestimmt und kompetent wahrzunehmen. Wertschätzende Zusammenarbeit, Engagement und Mitverantwortung sind Grundlage dazu.

**SELBST-BESTIMMUNG**

Arbeiten und Aktivitäten werden miteinander ressourcenorientiert gestaltet, damit Menschen mit Unterstützungsbedarf individuelle und geeignete Rahmenbedingungen vorfinden und sich im Alltag kompetent erleben.

Die SILEA fördert alle Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Möglichkeiten gezielt und individuell. Fachpersonal unterstützt und begleitet Menschen in ihrer Lebensgestaltung, der Entwicklung und Erhaltung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen. Die SILEA fordert Eigenverantwortung, Teamarbeit sowie unternehmerisches Denken und Handeln.

**UNTERSTÜTZUNG**

Die SILEA steht gegenüber ihren Kunden für individuelle Begleitung, Unterstützung und Beratung, kompetente Dienstleistungen und hochwertige Produkte.

**QUALITÄT**

**WIRTSCHAFTSRAUM THUN**

Die SILEA erbringt produktive Leistungen für Industrie und Gewerbe und tritt im Wirtschaftsraum Thun als Kunde, Lieferant und Arbeitgeber auf. Die SILEA agiert bewusst im Spannungsfeld zwischen Menschlichkeit, Professionalität und Effizienz.

# Betreuungsvertrag / Pensions- und Pflegevertrag

- Familienpflege: max. 3 Personen. Darüber immer «Heim» (HeimVo BE)
- Schriftlicher Vertrag obligatorisch bei Urteilsunfähigen (Art. 382 ZGB)
- Kein Mietvertrag, kein reiner Auftrag
- Konsequenz:
  - keine Mieterstreckung, kein Mieterschutz
  - keine jederzeitige Auflösung
  - Kündigungsfristen müssen definiert sein
  - Räumungsfrist bei Tod / Nachzahlung
- Leistungen (Verweis auf Konzepte)
- Preis (Verweis auf Tarife)
- Änderungskündigung, wenn Tarife oder Leistungen wesentlich ändern



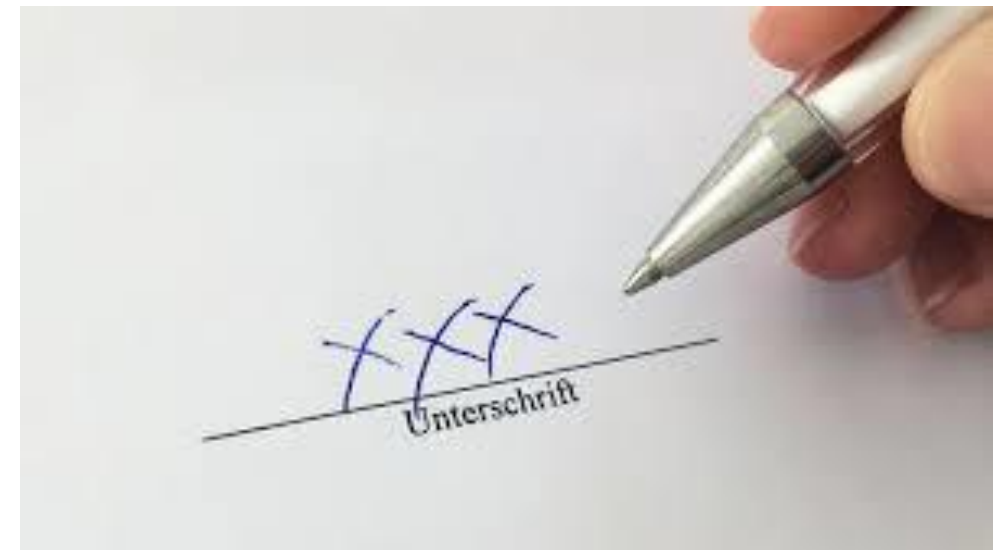
# Unterschrift / Vertretung

## Handlungsfähige Bewohner/-innen:

- Selber ! (Heime fragen oft nach «gesetzlicher Vertretung»: das ist ein no-go)
- Oder: Vollmacht / Generalvollmacht

## Nicht urteilsfähige Bewohner/-innen:

- Vorsorgeauftrag
- Familienvertretung / Kaskadenordnung  
Art. 378 ZGB
- Beistandschaft (KESB),  
z.B. Vertretungsbeistandschaft  
umfassende Beistandschaft = früher: Vormundschaft



# Familienvertretung (Art. 378; 382 ZGB)

## Wenn keine Patientenverfügung und keine Beistandschaft

- für medizinische Massnahmen
- für Heimverträge

## Reihenfolge / Kaskade:

- Ehegatte / eingetragene Partnerschaft (gleichgeschlechtlich)
- Wohngemeinschaft
- Nachkommen (auch Grosskinder!)
- Eltern
- Geschwister



# Subsidiär: Beistandschaft

- Fakultative Gefährdungsmeldung an KESB: alle (einzige Ausnahme: Berufsgeheimnis)
- Obligatorische Meldung (Amtspersonen, z.B. Sozialdienst)
- Anordnungen KESB:
  - Vertretungsbeistandschaft
  - Mitwirkungsbeistandschaft
  - Umfassende Beistandschaft
- In der Regel: amtlicher Beistand = Profi (hat «keine Zeit»)





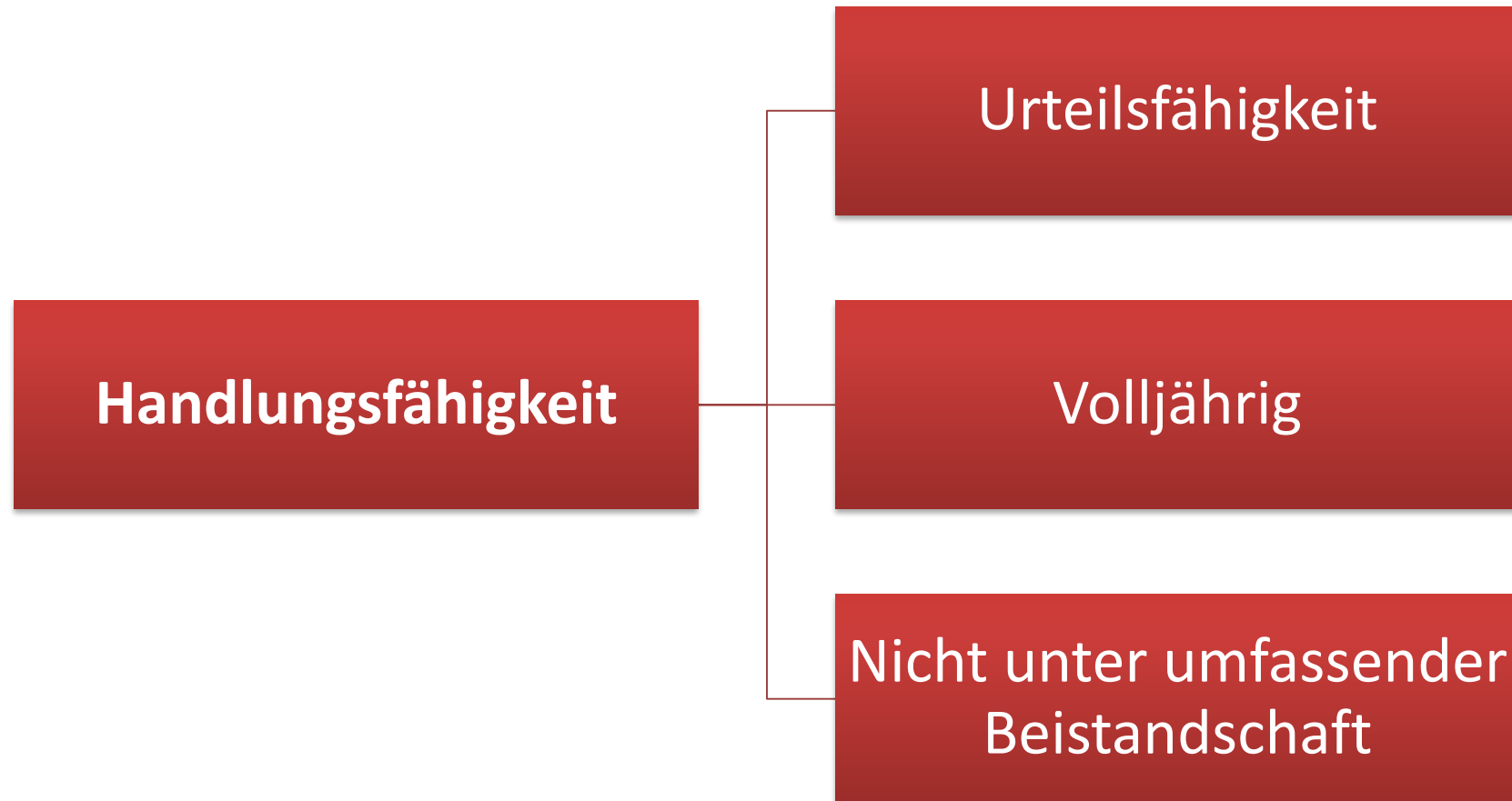
# Alternative: Vorsorgeauftrag



Wirksam erst nach Verlust der Urteilsfähigkeit, vorher keine Wirkung!  
Jederzeit widerruflich bis zum Eintritt der Urteilsunfähigkeit.

Empfehlung: rechtzeitig vorsorgen heisst **jetzt** vorsorgen!  
Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben (oder die KESB)

# Wer kann einen VA errichten?



# Wer kann beauftragt werden ?

- Natürliche Person (Mensch), Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Personen möglich
- Juristische Person (z.B. Bank, Treuhandbüro, Anwalts-AG, künftig auch: Notariats-AG)



## Gegenstand des Vorsorgeauftrags

---

Personensorge: Vertrauensperson (zB  
Suche nach einem guten Pflegeplatz oder  
Pflegeheim; persönliche Post öffnen etc.)

---

Vermögenssorge: Einkommen /  
Vermögen, z.B. Wohnung räumen,  
Rechnungen zahlen etc.

---

Rechtsgeschäfte, z.B. Verkauf  
Liegenschaft, Aufnahme Hypothek,  
Mietvertrag, Arbeitsvertrag mit Spitex  
u.a. ermöglichen

---

# Vorteile eigene Vorsorge

## Vorsorgeauftrag

- **Autonomie: «mein Wille geschehe....»**
- **Differenzierter Auftrag möglich, Verteilung auf mehrere Personen**
- **Sicherung der Familie**
- **Fachkompetenz bei Auswahl der Person**
- **Familie von Druck der Entscheidung entlasten**
- **Vorgaben möglich betreffend Vermögenserhalt und –verteilung (z.B. Weiterführung KMU)**
- **Regelung der Entschädigung**
- **Vermeiden von innerfamiliärer Konflikte**

In Schweizer Klinik verlegt

### Michael Schumacher aus Koma erwacht

Fünfeinhalb Monate nach seinem schweren Skiunfall liegt Michael Schumacher nicht mehr im Koma. Der ehemalige Formel-1-Weltmeister habe das Krankenhaus von Grenoble bereits verlassen, teilte seine

SPIEGEL ONLINE SPIEGEL



Anmelden



REUTERS

# Schreckgespenst KESB ?

## Nachteile:

### Amtlicher Beistand

- Fehlende fachliche Kompetenz bei komplexen Aufgaben (Liegenschaft, KMU)
- Erledigungsprinzip
- Keine Empathie (hat 100 andere «Fälle»)
- kein Sinn für Familienvermögen

### Vorsorgebeauftragter

- Erbschleicherei
- Interessenkollision
- Keine Rechenschaftspflicht (i.d.R.)
- Kann praktisch nicht mehr abgesetzt werden, wenn Mandat von der KESB bestätigt

Erbe machtlos: «Die Beiständin vertuscht unser Vermögen» - Blick

<https://www.blick.ch/news/schweiz/ostschweiz/erbe>

Erbe Karl Rechsteiner (55) aus Wattwil SG muss machtlos zuschauen

## «Die Kesb verschleudert unseren Besitz!»

Flavio Razzino  
Reporter News

00:11 Uhr  
28.01.2019

vor 20 Minuten  
28.01.2019



Die Beiständin von Wilhelm Rechsteiner (83) veräussert das Vermögen der Familie, um die Kosten fürs Pflegeheim zahlen zu können. Allerdings gehe sie schlechte Deals ein, reklamiert Sohn Karl Rechsteiner. Doch die Erben sind machtlos.



1/3

Karl Rechsteiner (55) ist sauer! Die Kesb veräusserte das Vermögen seiner Familie zu einem viel zu niedrigem Preis.

# Form des Vorsorgeauftrags

- Eigenhändig von A bis Z ! (wie Testament)  
Muster: docupass; Beobachter



- Notarielle Beurkundung (bei Liegenschaften und KMU dringend empfohlen).
- Notar prüft auch die Urteilsfähigkeit (oder sollte....)

# Aufbewahrung Vorsorgeauftrag

---

Registrierung beim Zivilstandsamt mit Angabe  
Aufbewahrungsort.

KESB fragt dort an, bevor Beistandschaft errichtet  
wird!

---

Aufbewahrung evtl. bei Notar, Treuhandbüro o.ä.  
(nicht: Zivilstandsamt, dort nur Registrierung).

---

Wichtig: Dafür sorgen, dass VA gefunden wird!  
Sonst nützt er nichts. Keine gute Idee: Banktresor!





# Validierung VA durch KESB (erst bei Eintritt des Vorsorgefalls)

- Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung
- Dauernde Urteilsunfähigkeit aktuell
- Formvorschriften
- Eignung der Vertretungsperson / Handlungsfähigkeit
- Interessenkollision
- Festlegen der Entschädigung, wenn VA keine Regelung enthält
- Weisungen, Inventurpflicht, Berichterstattung, wenn Gefährdung der Interessen des Schutzbefohlenen

**KESB**

**Vorsorgeauftrag**



# Empfehlung

- Wer nur von der Rente lebt und in die Familie eingebettet ist (Ehegattenvertretung) braucht keinen VA
- Wer eine Liegenschaft hat: unbedingt VA errichten und klarstellen, was mit der Liegenschaft geschehen soll
- Inhaber KMU: zwingend!!!!
- Je klarer der VA ist, umso weniger Konflikte gibt es mit der KESB!

# Fürsorgerische Unterbringung

## Art. 426 ZGB

---



### Einweisung gegen den erkennbaren Willen (auch Urteilsunfähige!)

#### Voraussetzungen

- **Grundstörung:** psychische Störung, geistige Behinderung, schwere Verwahrlosung (nicht: Bettelei, Landstreicher, unsittlicher Lebenswandel....)
- Behandlung und Betreuung kann nicht anders erfolgen (**Subsidiarität**)

Geeignete Einrichtung (kann auch ein Pflegeheim sein)

Zuständigkeit: KESB (Arzt/Aerztin: max. 6 Wochen)

Rechtsschutz: Beschwerde an Kindes- und Erwachsenenschutz-Gericht (beim OberG)

Entlassungsgesuch; auch durch nahestehende Personen (nicht nur Beistand)

# Referat Dr Gian Sandro Genna, jusonline.ch

---



Rechte der Heimbewohnenden

# Medizinische Behandlung im Heim

- Freie Arztwahl Art. 10 Heimverordnung BE
- Ausnahme: kumulative Voraussetzungen
  - Im Vertrag oder in den Aufnahmebedingungen klar geregelt
  - Nur Pflegeheim für schwere Pflegefälle / oder spezielle Pflegeabteilung
  - Heimarzt muss ständige medizinische Betreuung sicherstellen
- Achtung: Abgabe der Medis durch Heim
- Zwangsmedikation unzulässig! (nur in Psychiatrischen Kliniken)



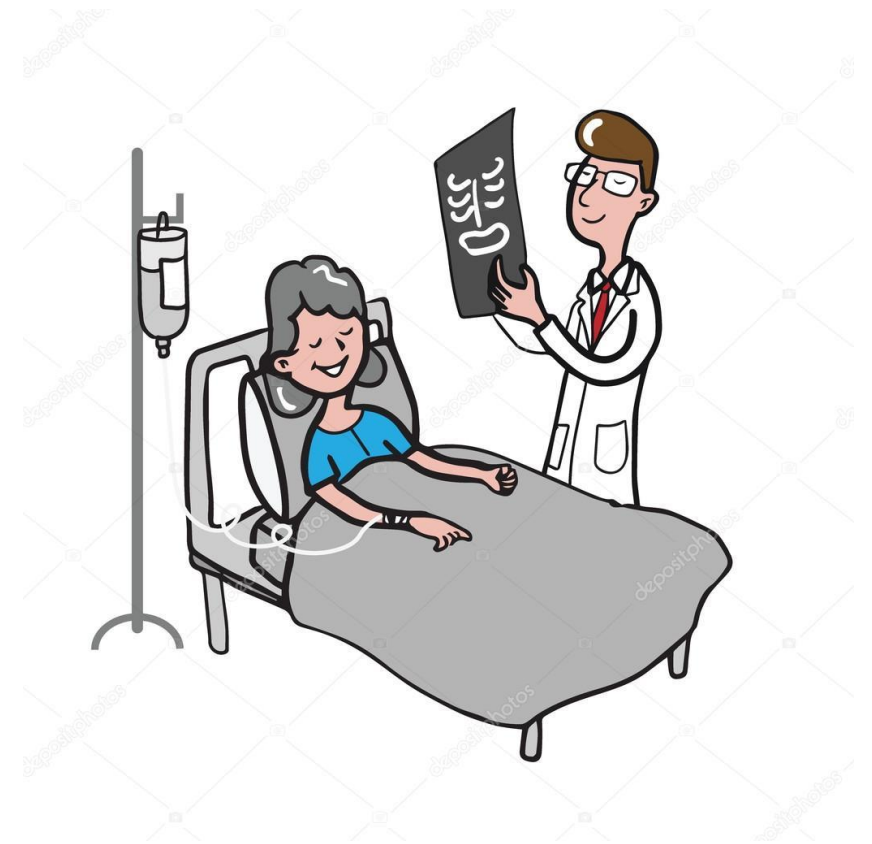
# Grundsatz: keine medizinische Behandlung ohne «informed Consent»

---

## Keine medizinische Behandlung ohne Zustimmung

Vorgängige Aufklärung über

- Diagnose
- Prognose
- Behandlungsmöglichkeiten
- Alternativen
- Chancen / Risiken (z.B. einer Operation)



# Zustimmung bei Urteilsunfähigkeit

---

Vertretungsperson gemäss **Patientenverfügung**

## **Familienvertretung** (Kaskadenordnung)

- Ehegatte / eingetragene Partnerschaft (gleichgeschlechtlich)
- Wohngemeinschaft
- Nachkommen (auch Grosskinder!)
- Eltern
- Geschwister

**Beistand:** nur wenn Vertretungsbeistand mit explizitem Auftrag im medizinischen Bereich, oder wenn umfassende Beistandschaft

**Notfall: Arzt / Aerztin nach dem mutmasslichen Willen und im wohlverstandenen Interesse des Patienten**

# Patientenverfügung

---

- «Vorsorgeauftrag» im medizinischen Bereich.
- Urteilsfähigkeit genügt: auch Kinder und «Entmündigte».
- Ohne Genehmigung KESB anwendbar und verbindlich!
- Fakultativ: Auch bei Heimeintritt (Heim kann Ansprechperson verlangen, nicht aber Patientenverfügung, schon gar nicht offen!)





# Inhalt der Patientenverfügung

---



## Inhalte

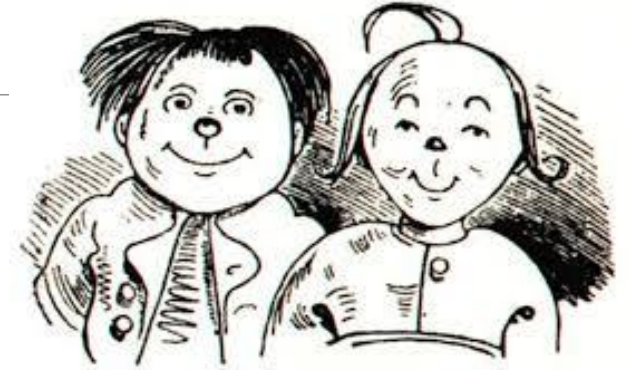
Bestimmen eines Patientenvertreters / einer Patientenvertreterin (nur natürliche Person), Abweichung von der Kaskadenordnung

Anordnungen zu medizinischen Massnahmen (Zustimmung, Ablehnung eine Behandlung)

Nebenanordnungen, z.B. Seelsorge, Benachrichtigung Angehörige, Sterbeort, Musik etc.)

## Unterschiede zum Vorsorgeauftrag

---



Jede urteilsfähige Person , auch

- Kinder,
- unter umfassender Beistandschaft stehende Personen
- Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, wenn sie urteilsfähig sind)

Form: auch Formular möglich

Keine Validierung durch KESB; direkt anwendbar

# Vorlagen für eine Patientenverfügung

Schriftlich

Formular zulässig (Datum, Unterschrift)



**Die beste Vorlage ist keine Vorlage sondern die eigene Formulierung!**

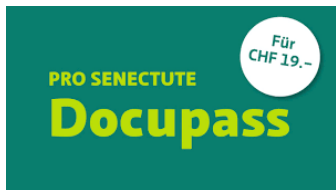
Gute Vorlagen:

- Docupass Pro Senectute
- PV Spital Thun-Simmental STSAG
- Beobachter-Dossier «Ich bestimme»
- Organisationen für spezielle Krankheiten



# Aufbewahrung Patientenverfügung

---



Anmeldung im elektronischen Patientendossier (in Planung); auf Versicherungskärtli der Krankenkasse (anfragen)

Aufbewahrung möglichst an gut auffindbarem Ort! («Küchenschrank»). Nie: Banktresor o.ä.

Kleines Kärtli unbedingt im Portemonnaie mitführen vgl. docupass Pro Senectute

# Gültigkeit / Verbindlichkeit

Ohne Genehmigung KESB anwendbar

Verbindlich! Drum prüfe, wer sich ewig bindet! Abweichung nur wenn Anzeichen, dass nicht mehr dem heutigen Willen entspricht (aber nie: «Arzt weiss es besser»).

**Empfehlung: Überprüfung alle 2 Jahre, oder bei neuen Lebensumständen (Scheidung, Verwitwet, Erkrankung)**

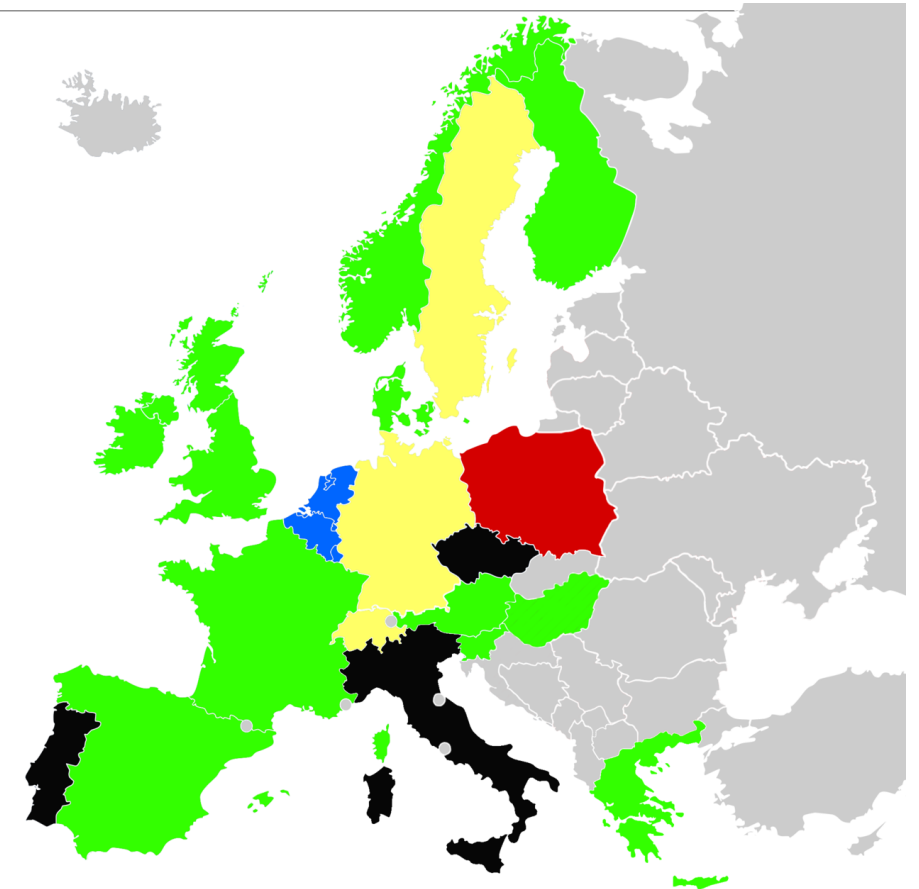


# Sterbehilfe

**Aktive Sterbehilfe:** verboten (auch: Tötung auf dringendes Verlangen! D.h. Patientenverfügung kann dies nicht «wünschen»)

**Passive Sterbehilfe:** erlaubt, d.h. Verzicht auf medizinische Massnahmen bei aussichtslosem Verlauf

**Indirekt aktive Sterbehilfe** (z.B. palliative Sedation): erlaubt, gut dokumentieren !



# Suizid und Suizidbeihilfe

- Suizid: erlaubt, aber bei Versuch: versicherungstechnische Nachteile
- Suizidbeihilfe: verboten wenn selbstsüchtige Motive, sonst erlaubt
- Mitwirkung Ärzte ?
  - FMH: nur bei bevorstehendem Tod
  - SAMW: auch bei unerträglichem Leiden).



# Suizid im Heim ?



- Zulassung im Heim: NE, GE; keine Regelung: BE, CH
- Bundesgericht: Kanton kann *subventionierte* Heime zwingen, Sterbehilfe im Heim zuzulassen
- Selbstbestimmungsrecht vs. psychische Belastung für Mitbewohnende und Personal!
- Sozialethisches Problem: Druck auf ältere und pflegebedürftige Menschen.
- Finanzielle Fehlanreize: Fallpauschale !



# Bewegungseinschränkende Massnahmen

Rechtsgrundlage: Art. 383 ZGB

## Begriff

- Anbinden / Fixieren im Bett oder am Stuhl
- Einschliessen ins Zimmer
- Elektronische Fussfessel
- Nicht: Akustischer oder optischer Alarm (Unfallverhütung); Fensterabschluss etc.



# Bewegungseinschränkende Massnahmen (2)

---

## Voraussetzungen

- Ernsthafte Gefahr für Leben und körperliche Integrität der Patienten *oder* von Dritten (z.B. Mitbewohnende)
- Schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens

## Subsidiarität:

- wenn weniger einschränkende Massnahmen nicht ausreichen oder von vorneherein als ungenügend erscheinen

# Bewegungseinschränkende Massnahmen (3)

---

## Rechtsschutz:

- Gespräch / Erklärung, was geschieht
- Anordnungskompetenz auf Chefstufe ! (Heim muss dies regeln);  
Protokollierungspflicht
- Zeitlich eingrenzen, regelmässig überprüfen ! So rasch als möglich wieder aufheben
- Ansprechperson bezeichnen, die sich um die angebundene Person kümmert
- Jederzeitige Anrufung KESB (auch durch nahestehende Person)

# Finanzierungsfragen

---

Dr. iur. Gian Sandro Genna

# Zukunft ?



## Subjektfinanzierung Behindertenbereich

- VIBEL = «Berner Modell»: Immer wieder verschoben
- Neu gemäss GEF: 2023
- Idee: Behinderte entscheiden selber, differenzierte Wohnformen, Freizeit, Arbeit nicht mehr zwingend aus einer Hand.
- Probleme:
  - Werkstätten
  - Vereinsamung?
  - Freizeit: heute in guten Heimen organisiert, ist dies noch finanzierbar?
  - Mit gleichen Mitteln mehr Leute..... Spardruck?
  - Technische Vorgaben, aber die finanziellen Mittel? (vgl. PZM-Schliessung)



Stiftung für integriertes  
Leben und Arbeiten



# Zukunft?

# Ambulant vor Stationär im Pflegebereich

---

Dr. iur. Gian Sandro Genna

# Fragen und Diskussion

---



# Auf Wiedersehen

